

# Urschrift

## Satzung

### über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Gemeinde Oyten, Ortschaft Oyten-Süd, Abrundungssatzung "Oyterthünen"

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359, in der zur Zeit gültigen Fassung), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.01.1993 (BGBl. I, Seite 50) in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 25.09.1995 folgende Abrundungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Festlegung des Geltungsbereiches

Die Grenzen der Abrundungssatzung "Oyterthünen" werden hiermit festgelegt. Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Flur 15, Gemarkung Oyten,

Flurstücke - ganz: 22/3, 22/7, 22/8, 22/11, 22/12, 22/10, 22/6,

Flurstück - teilweise: 22/2.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte 15 der Gemarkung Oyten im Maßstab rd. 1 : 1.000 gekennzeichnet (Anlage 1).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und mit der Aufschrift Anlage 1 zur Abrundungssatzung "Oyterthünen" versehen.

#### § 2

##### Festsetzungen

Bei der im Geltungsbereich umfaßten Fläche handelt es sich um ein dörflich gemischtes Wohngebiet. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Stallungen für Tierhaltung bis zu 100 qm Grundfläche je 1.000 qm Grundstücksfläche.

Innerhalb des Geltungsbereiches, mit Ausnahme des Pflanzstreifens, sind zulässig:

- untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (in der Fassung vom 23.01.1990 - BGBl. S. 127 - in der zur Zeit gültigen Fassung), erforderliche Stellplätze, Carports und Garagen.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, 12. OKT. 1995

  
Meier  
Bürgermeister



  
Hartmann  
Gemeindedirektor



### Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 29.05.1995 dem Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen" und der Begründung zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 34 Abs. 5 Bau GB am 21.06.1995 in einer öffentlichen Sitzung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den Trägern öffentlicher Belange wurde durch Übersendung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oyten, den 12. OKT. 1995



  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Oyten hat die Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen" nach Prüfung der Stellungnahme in seiner Sitzung am 25.09.1995 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Oyten, den 12. OKT. 1995



  
Gemeindedirektor

Die Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen" ist dem Landkreis Verden mit Bericht vom 10.10.95 gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 31.10.95, Az.: 61 erklärt, daß Rechtsvorschriften durch den Erlaß der Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen" nicht verletzt werden.

Verden, den 31.10.95



Landkreis Verden  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

  
~~Oberkreisdirektor~~  
(Grawatz)

Der Satzungsbeschluß und die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind nach § 34 Abs. 5 BauGB i.v.m. § 11 Abs. 3 und § 12 BauGB am 14.11.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht worden.

Die Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen" wurde damit rechtskräftig.

Oyten, den 28. NOV. 1995



in Vertretung

  
Gemeindedirektor